

Newsletter Verkehrsrecht: Ausgabe Januar 2011

Themen: Vertrauensschutz bei Reparatur trotz Totalschaden - Reparaturkosten über 130 % -

Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien aber auch Mitarbeitern ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2011, welches nun voller Herausforderungen wieder vor uns liegt. Herausforderungen sind nicht ausnahmslos von außen auf uns wirkende Ereignisse. Wir können uns selbst Ziele stecken, die wir erreichen wollen. Dabei gilt der Grundsatz, dass eigene Ziele nicht unerreichbar hoch gesteckt werden dürfen. Dies ist kein Selbstbetrug, sondern vielmehr objektive Selbsteinschätzung. Gern bemühen wir uns daher auch weiterhin, Ihnen wichtige Entscheidungen und Praxistipps zu vermitteln. Wir wollen und werden uns in Ihrem Interesse und im Interesse unserer Mandanten weiterbilden, um Beitrag zum Erfolg zu sein. Dies ist eine Herausforderung, der wir uns im neuen Jahr stellen werden. Für Anregungen und Hinweise sind wir offen.

Ein konkreter Ausblick für das Jahr 2011 kann mit Blick auf die Herausforderung, aktuelle Entscheidungen zu publizieren, nicht erfolgen. Allerdings können wir bereits heute den Themenkomplex "Wettbewerbsrecht im Autohaus" ankündigen. Unsere Serie "Restwertproblematik" soll heute ihren Abschluss finden.

BGH Urteil vom 13. Oktober 2009 - VI ZR 318/08

Der Leitsatz:

1. Im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens kann der Geschädigte, der ein Sachverständigengutachten einholt, dass eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, und im Vertrauen auf den darin genannten Restwert und die sich daraus ergebende Schadensersatzleistung des Unfallgegners sein Fahrzeug reparieren lässt und weiterbenutzt, seiner Schadensabrechnung grundsätzlich diesen Restwertbetrag zu Grunde legen.
2. Der vom Geschädigten mit der Schadensschätzung zum Zwecke der Schadenregulierung beauftragte Sachverständige hat als geeignete Schätzungsgrundlage für den Restwert im Regelfall drei Angebote auf dem maßgeblichen regionalen Markt zu ermitteln und diese in seinem Gutachten konkret zu benennen.

Nach einem Unfall ließ der Geschädigte ein Sachverständigengutachten fertigen. Dem Brutto-Wiederbeschaffungswert von 5000,- € und dem Brutto-Restwert von 1.000,- € standen Brutto-Reparaturkosten von 8.000,- € für die beschädigte Mercedes A-Klasse gegenüber. Im Gutachten hieß es: "Restwert: Angebot liegt vor, 1000,- €" und "Der ausgewiesene Restwert basiert auf Angeboten von Interessenten". Der Haftpflichtversicherer verwies den Geschädigten auf einen in Frankfurt/M. sitzenden spezialisierten Restwertaufkäufer, der ein

Angebot von 4.210,- € unterbreitete. Die Versicherung zahlte lediglich 790,- €. Der Geschädigte legte seiner Schadensabrechnung das Gutachten zu Grunde und begehrte 4.000,- € abzüglich der gezahlten 790,- €. Während er vor dem AG Erfolg hatte, gab das Landgericht nach Schätzung eines Restwertes von 2.000,- € der Klage nur teilweise statt. Die zugelassene Revision hatte keinen Erfolg.

Zu Recht konnte das Berufungsgericht den Restwert nach § 287 ZPO durch Schätzung ermitteln, da aufgrund des Gutachtens nicht ermittelt werden konnte, auf welcher Grundlage der vom Geschädigten beauftragte Sachverständige den Restwert bestimmt habe. Im erstinstanzlichen Verfahren vor dem AG hatte die Haftpflichtversicherung den Nachweis geführt, dass auf dem regional zugänglichen Markt Restwertangebote von 1.000,- €, 2.500,- € und 2.560,- € erzielbar gewesen wären. Daher müsse der Geschädigte sich zwar nicht auf das Angebot aus Frankfurt/M. verweisen lassen, wohl aber auf den möglichen Restwert von "geschätzten" 2.000,- €.

Unser Hinweis: Das Urteil umreißt die Anforderungen an eine korrekte Wertermittlung. Der Geschädigte muss aus dem Gutachten erkennen, wer und wie viele Angebote der Restwertermittlung zugrunde gelegt wurden. Bei der Anzahl der Angebote orientiert sich die Rechtsprechung an der Empfehlung des 40. Deutschen Verkehrsgerichtstag und verlangt 3 Angebote. Verstöße können eine Haftung des Sachverständigen begründen!